

Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Änderung vom 4. November 2020

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾ und Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. Mai 2020 (RRB Nr. 2020/733)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom 28. September 2014³⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1

¹⁾ Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz und den Reglementen der Pensionskasse Kanton Solothurn folgende Bedeutung:

- a) *(geändert)* Arbeitgeber sind
 1. *(neu)* der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen und die Solothurner Spitäler AG;
 2. *(neu)* die angeschlossenen Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen, inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.
- e) *(geändert)* Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn⁴⁾;
- f) *(geändert)* Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem achtfachen oberen Grenzlohn nach dem BVG⁵⁾;

1) SR [831.40](#).

2) BGS [111.1](#).

3) BGS [126.581](#).

4) SR [831.40](#); Art. 8 Abs. 2 BVG.

5) SR [831.40](#); Art. 8 Abs. 1 BVG.

- g) (geändert) Der Koordinationsabzug entspricht 75 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾. Bei Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug anteilmässig berechnet;

§ 4^{bis} (neu)

Angeschlossene Unternehmungen

¹ Für die angeschlossenen Unternehmungen und deren Versicherten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und derselbe Vorsorgeplan wie für die versicherten Personen der Arbeitgeber nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1. Im Anschlussvertrag können Abweichungen von folgenden Bestimmungen vorgesehen werden:

- a) Festlegung des Koordinationsabzugs (§ 3 Absatz 1 Buchstabe g);
- b) Beiträge der Arbeitgeber (§ 8);
- c) Massgebender Lohn (§ 3 Absatz 1 Buchstabe f): Es kann ein tieferes Maximum festgelegt werden. Dieses muss aber mindestens dem zweifachen oberen Grenzlohn nach dem BVG²⁾ entsprechen;
- d) Eintrittsschwelle (§ 5 Absatz 1): Es kann eine tiefere Eintrittsschwelle als im BVG³⁾ festgelegt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen zu Beginn und Ende der Versicherungspflicht gemäss § 6 sinngemäss anwendbar;
- e) Ergänzungsversicherung (§ 6^{bis}).

² Im Anschlussvertrag können ein oder mehrere Vorsorgepläne festgelegt werden, die für das Personal oder unterschiedliche Personalkategorien der Unternehmung gelten.

³ Die Beiträge für im Anschlussvertrag festgehaltene Vorsorgepläne sind von der Pensionskasse so festzulegen, dass kein finanzieller Nachteil der Arbeitgeber gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 und deren Arbeitnehmenden resultiert.

⁴ In Abhängigkeit des Vorsorgeplanes und in Anwendung von Absatz 3 wird im Anschlussvertrag ein prozentualer Abschlag oder Zuschlag zu den in § 12 Absatz 2 enthaltenen Sanierungsbeiträgen festgelegt.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis steht und nach dem BVG⁴⁾ der obligatorischen Versicherung untersteht. Dabei ist das Rentenalter für Frauen und Männer gleich und entspricht dem ordentlichen Rentenalter für Männer nach dem AHVG⁵⁾.

^{1bis} Die Assistenz- und Oberärzte der Solothurner Spitäler AG werden nicht bei dieser Pensionskasse versichert.

^{1ter} Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

¹⁾ SR [831.10](#).

²⁾ SR [831.40](#).

³⁾ SR [831.40](#); Art. 2 Abs. 1 BVG.

⁴⁾ SR [831.40](#); und Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR [831.441.1](#)).

⁵⁾ SR [831.10](#); Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmen sich nach Bundesrecht¹⁾. Vorbehalten bleibt § 5 Absatz 1 Satz 2.

² Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter weiterführen, können ihre Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen. Der versicherte Lohn wird gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe e an das Einkommen angepasst, entspricht aber maximal dem versicherten Lohn vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

§ 6^{bis} (neu)

Ergänzungsversicherung

¹ In die Ergänzungsversicherung werden Personen aufgenommen, die der Versicherungspflicht nach § 5 und § 6 unterstehen und deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle nach Absatz 2 während voraussichtlich mindestens 3 Monaten überschreitet.

² Die Eintrittsschwelle der Ergänzungsversicherung entspricht dem sechsfachen Betrag der maximalen Rente nach dem AHVG²⁾. Bei Teilbeschäftigung wird die Eintrittsschwelle anteilmässig berechnet.

³ Der versicherte Lohn der Ergänzungsversicherung entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs der Ergänzungsversicherung. Der Koordinationsabzug der Ergänzungsversicherung entspricht elf Zwölftel der Eintrittsschwelle nach Absatz 2.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Zur Finanzierung der Altersgutschriften leisten die Arbeitgeber die folgenden Beiträge:

- a) (geändert) für die versicherten Personen ab Alter 25 bis und mit Alter 34: 6 Prozent des versicherten Lohnes;
- b) (geändert) für die versicherten Personen ab Alter 35 bis und mit Alter 44: 9 Prozent des versicherten Lohnes;
- c) (neu) für die versicherten Personen ab Alter 45 bis und mit Alter 54: 12 Prozent des versicherten Lohnes;
- d) (neu) für die versicherten Personen ab Alter 55 bis zur Erreichung des ordentlichen Rentenalters: 17 Prozent des versicherten Lohnes.

^{1bis} Das Alter in der Auflistung in Absatz 1 entspricht der Differenz Kalenderjahr minus Geburtsjahr der versicherten Person. Der Beitrag wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der versicherten Person geleistet. Im Falle einer Weiterführung der Versicherung nach § 6 Absatz 2 leisten die Arbeitgeber zur Finanzierung der Altersgutschriften weiterhin einen Beitrag von 17 Prozent des versicherten Lohnes.

^{1ter} Zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod von aktiven Versicherten leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 1.00 Prozent. Dieser Beitrag wird längstens bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht³⁾ geleistet.

² Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von maximal 2 Prozent der versicherten Löhne beschliessen:

1) SR [831.40](#).

2) SR [831.10](#).

3) SR [831.40](#).

a) *Aufgehoben.*

^{2bis} Im Rahmen der Ergänzungsversicherung leisten die Arbeitgeber für die gemäss § 6^{bis} darin aufgenommenen Personen folgende Beiträge des versicherten Lohnes der Ergänzungsversicherung:

- a) ab Alter 25 bis zum Monatsende nach Vollendung des 70. Altersjahres einen Beitrag von 2.5 Prozent zur Finanzierung der Altersgutschriften.
- b) längstens bis Vollendung des 65. Altersjahres einen Beitrag von 0.25 Prozent zur Finanzierung der Risikoleistungen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Arbeitgeber gemäss § 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr längstens bis zum ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden.

§ 12 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

² Im Falle einer Unterdeckung und sofern andere Massnahmen zu deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist voraussichtlich nicht ausreichen, leisten die Arbeitgeber ab dem 1. Januar des Folgejahres folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:

- a) (*geändert*) bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 1.6 Prozent, maximal 2.4 Prozent;
- b) (*geändert*) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 2.4 Prozent, maximal 3.2 Prozent;
- c) (*geändert*) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 3.2 Prozent, maximal 4.8 Prozent;
- d) (*geändert*) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 4.8 Prozent, maximal 6.4 Prozent.

^{2bis} Die prozentualen Sanierungsbeiträge im Rahmen der Ergänzungsversicherung betragen einen Viertel der Prozentsätze gemäss Absatz 2 Buchstaben a-d und werden auf den versicherten Löhnen der Ergänzungsversicherung geleistet.

³ Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der in Absatz 2 Buchstaben a-d angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen, wobei die Sanierungsmassnahmen für die Ergänzungsversicherung nach Massgabe von Absatz 2^{bis} in deren Verhältnis zu erfolgen haben. Die aktiv versicherten Personen haben grundsätzlich gleich hohe Sanierungslasten wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu tragen, dabei werden allfällige Minderverzinsungen der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG an die Sanierungslast der aktiv versicherten Personen angerechnet.

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3

² Die Solothurner Spitäler AG und die Träger der Volksschulen leisten in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse einen Beitrag von 3.6 Prozent auf den versicherten Löhnen ihrer Versicherten gemäss § 8 Absatz 1.

³ Der Kanton Solothurn leistet in der Zeitspanne von 2015 bis und mit 2054 der Pensionskasse folgende Beiträge und Annuitäten:

- a) (geändert) einen Beitrag von 3.6 Prozent auf den versicherten Löhnen seiner Versicherten gemäss § 8 Absatz 1;

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Beiträge gemäss § 24 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a sind maximal so hoch, dass sie der gesamten Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 entsprechen. Für zu viel bezahlte Beiträge erfolgt Ende Kalenderjahr ein Ausgleich zugunsten des Kantons. Der Ausgleich zugunsten des Kantons entspricht maximal seinen gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a geleisteten Beiträgen. Erst wenn die Beiträge des Kantons gemäss § 24 Absatz 3 Buchstabe a und die Beiträge der Solothurner Spitäler AG gemäss § 24 Absatz 2 unter Berücksichtigung des Ausgleichs Null Franken betragen, erfolgt auch ein Ausgleich zugunsten der Träger der Volksschulen auf der Grundlage der versicherten Lohnsumme des entsprechenden Kalenderjahres.

² Der Regierungsrat kann zuerst den in § 24 Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Beitragssatz des Kantons von 3.6 Prozent und danach auch den in § 24 Absatz 2 erwähnten Beitragssatz der Solothurner Spitäler AG und der Träger der Volksschulen von 3.6 Prozent reduzieren, wenn die gesamte Annuität des Kantons gemäss § 24 Absatz 1 durch die reduzierten Beiträge unter Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge voraussichtlich abgedeckt ist. Eine Herabsetzung des Beitragssatzes der Träger der Volksschule erfolgt erst, wenn der Beitragssatz des Kantons null Prozent beträgt. Falls trotz Sicherheitsmarge die reduzierten Beiträge nicht ausreichen, wird die Herabsetzung soweit erforderlich rückgängig gemacht und es werden die entsprechenden Beiträge in Rechnung gestellt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, 4. November 2020

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

GS 2020, 72

KRB Nr. RG 0090/2020 vom 4. November 2020.

Die Referendumsfrist ist am 26. Februar 2021 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2022.

Publiziert im Amtsblatt vom 27. August 2021.